PUBLIC SECTOR AKTUELL
DEZEMBER 2026

Inhalt

Kirchengemeinden und ihr vielfältiges Tätigkeitsfeld: steuerliche Fragen im Überblick 1

Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft – endlich Klarstellungen durch das BMF 2

Nutzungsänderung zwischen unternehmerischem Bereich und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit: Vorsteuerberichtigung statt unentgeltlicher Wertabgabe 3

BFH gegen überzogene Förmelei: Erleichterungen bei Bescheinigungen zum steuerlichen Einlagekonto von Betrieben gewerblicher Art 4

Klarstellung für kleine Querverbünde – Verschärfung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten in Organschaftsfällen 4

Kostenteilungsgemeinschaften: neue Chancen für kommunale Kooperationen durch die aktuelle EuGH-Rechtsprechung 5

2027 wird zum Praxistest für die kommunale Steuerorganisation 7

Umsatzsteuerliche Organschaft in der Diskussion – Blick in die Zukunft 8

Impressum 8

Kirchengemeinden und ihr vielfältiges Tätigkeitsfeld: steuerliche Fragen im Überblick



Kirchengemeinden gestalten Gottesdienste und Seelsorge, unterhalten Friedhöfe und Gebäude, bieten Bildung an und verwalten Vermögen. Zugleich überlassen sie Gemeindehäuser, veranstalten Feste, verkaufen Devotionalien oder kooperieren mit anderen Organisationen.

Das alles geht nicht automatisch ohne jegliche Steuerpflichten. Steuerlich zählen Inhalt, Rechtsgrundlage und wirtschaftliche Ausgestaltung der Tätigkeit. Die Vielfalt kirchlicher Aufgaben verlangt daher eine differenzierte Betrachtung.

Wenn kirchliche Tätigkeiten wirtschaftlich werden

Öffentlich-rechtliche Kirchengemeinden sind nicht als solche körperschaftsteuerpflichtig. Steuerpflicht entsteht jedoch mit einem Betrieb gewerblicher Art (BgA), also einer nachhaltigen und wirtschaftlich herausgehobenen Tätigkeit mit Einnahmenerzielung. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge gehören regelmäßig zum kirchlichen Kernbereich. Marktbezogene Angebote wie Gastronomie, entgeltliche Besichtigungen oder Devotionalienverkäufe können dagegen wirtschaftlich sein. Ergebnisse und Vermögen jedes BgA sind abzugrenzen. Kapitalertragsteuer kann insbesondere bei nicht den Rücklagen zugeführten Gewinnen oder verdeckten Gewinnausschüttungen entstehen. Rücklagen und Einlagekonto sind laufend zu dokumentieren.

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft www.atg.de
Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: info@kf.atg.de

Augsburger Treuhand
Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: info@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH
Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH
Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 571310 | E-Mail: info@staedele-wpg.de

§ 2b UStG:
ab 2027 jede Tätigkeit beurteilen

Das Umsatzsteuerrecht hat bisher an das Vorliegen eines BgA angeknüpft. § 2b UStG wechselt die Perspektive: Ausgangspunkt ist die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG. Eine Ausnahme kommt für Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt in Betracht. Maßgeblich können Kirchenrecht, Satzungen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sein.

Jede Tätigkeit ist einzeln zu prüfen. Auch öffentlich-rechtliches Handeln bleibt steuerbar, wenn die Nichtbesteuerung größere Wettbewerbsverzerrungen verursachen würde. Realistischer potenzieller Wettbewerb genügt. Im liturgischen Kernbereich fehlt privaten Anbietern regelmäßig der Marktzugang. Bei Vermietungen, Festen oder Verwaltungsleistungen kann Wettbewerb bestehen. Die kirchliche Mittelverwendung ändert daran nichts.

Zuschüsse, Spenden und kirchliche Kooperationen richtig einordnen

Eine Leistung ist nur gegen Entgelt steuerbar. Entscheidend ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen Zahlung und Leistung, nicht ihre Bezeichnung als Gebühr, Zuschuss oder Spende. Freiwillige Zuwendungen ohne erwartete Gegenleistung sprechen gegen einen Leistungsaustausch. Beim Sponsoring können aktive Werbung, Hervorhebung oder Verlinkung zur Steuerbarkeit führen. Auch innerkirchliche Kooperationen sind gesondert zu prüfen: IT-, Personal- oder Gebäudedienstleistungen können auch private Unternehmen anbieten, sodass Wettbewerbsverzerrungen nicht ausgeschlossen werden können. Nur weil Begrifflichkeiten wie „Kostenerstattung" o. Ä. gewählt werden, heißt das noch nicht, dass es nicht zur Steuerbarkeit kommen kann.

Zu prüfen sind die öffentlich-rechtliche Grundlage, ein möglicher Bezugszwang und § 2b Abs. 3 UStG. Wie sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Kooperationen künftig entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Der Bundesrat hat die Bundesregierung im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine umsatzsteuerliche Begünstigung von Kooperationen einzusetzen.

Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft – endlich Klarstellungen durch das BMF

Mit einem Schreiben hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wichtige Klarstellungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft vorgenommen. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob Leistungen innerhalb eines Organkreises – sogenannte Innenleistungen – auch dann nicht steuerbar sind, wenn sie für nichtwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Das Schreiben setzt damit eine bedeutsame Rechtsprechungsentwicklung auf europäischer und nationaler Ebene um, die für eine Vielzahl von Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Organisationen praktische Relevanz entfaltet.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt, dass rechtlich selbstständige Unternehmen, die durch finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Merkmale eng miteinander verbunden sind, umsatzsteuerlich als ein einziger Steuerpflichtiger behandelt werden. Steuerschuldner ist dabei der Organträger. Leistungen, die innerhalb dieses Verbunds erbracht werden, sind grundsätzlich nicht steuerbar, weil sie als interne Vorgänge eines einzigen Unternehmens gelten.

Den rechtlichen Hintergrund des BMF-Schreibens bilden mehrere wegweisende Entscheidungen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte in zwei Urteilen im Jahr 2022 zunächst klar, dass es unionsrechtlich zulässig ist, den Organträger als einzigen Steuerpflichtigen zu bestimmen. Darüber hinaus betonte der EuGH, dass hoheitliche oder sonstige nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nicht als unternehmensfremde Tätigkeiten einzustufen sind – eine Feststellung mit weitreichenden Folgen. Im Jahr 2024 bestätigte der EuGH anschließend ausdrücklich, dass Innenleistungen innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe selbst dann nicht steuerbar sind, wenn der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Grundsätze für das nationale Recht übernommen und dabei auch klargestellt, dass die Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen nicht zu einer Entnahmebesteuerung führt, da das gezahlte Entgelt die Unentgeltlichkeit ausschließt. Seine frühere gegenteilige Auffassung hat der BFH insoweit ausdrücklich aufgegeben.

Die zentrale Aussage des BMF-Schreibens lautet: Die Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen gilt unabhängig davon, ob die Leistung für unternehmerische oder für nichtwirtschaftliche Zwecke im engeren Sinne verwendet wird. Eine Organgesellschaft, die Leistungen an ihren Organträger erbringt, erbringt stets nicht steuerbare Innenleistungen – auch wenn der Organträger diese Leistungen beispielsweise für hoheitliche Aufgaben nutzt. Dementsprechend wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Abschnitt 2.8 um neue Absätze 3a bis 3c ergänzt.

Absatz 3a kodifiziert die Nichtsteuerbarkeit unabhängig vom Verwendungszweck. Absatz 3b hält fest, dass bei Verwendung für nichtwirtschaftliche Zwecke keine unentgeltliche Wertabgabe vorliegt, jedoch auch kein Vorsteuerabzug aus entsprechenden Eingangsleistungen möglich ist; bereits vorgenommene Vorsteuerabzüge sind gegebenenfalls nach § 15a UStG zu berichtigen.

Eine wichtige Grenze zieht Absatz 3c: Werden Innenleistungen nicht für nichtwirtschaftliche, sondern für unternehmensfremde, also private Zwecke verwendet – etwa für den privaten Bedarf von Mitarbeitenden –, löst das beim Organträger eine steuerbare unentgeltliche Wertabgabe aus. Diese Abgrenzung zwischen nichtwirtschaftlicher Verwendung einerseits und privater Verwendung andererseits ist in der Praxis sorgfältig zu dokumentieren, da allein sie über die steuerliche Belastung entscheidet. Für die Praxis ergibt sich daraus Folgendes: Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen, die als Organträger fungieren und Leistungen ihrer Organgesellschaften auch für hoheitliche oder satzungsmäßige Bereiche nutzen, müssen diese Leistungen künftig nicht mehr als teilweise steuerbar behandeln. Gleichzeitig sind bestehende Vorsteuerabzüge im Zusammenhang mit solchen Innenleistungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Unternehmen mit gemischten Strukturen sollten zudem klare interne Abgrenzungen zwischen nichtwirtschaftlicher und privater Verwendung einführen, um ungewollte Steuerpflichten zu vermeiden. Die Änderungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für einen gleitenden Übergang gewährt

das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung: Bis zum 31. Dezember 2026 können Unternehmer noch nach der bisherigen Verwaltungsauffassung verfahren, ohne dass dies beanstandet wird. Diese Frist sollte genutzt werden, um interne Prozesse, Buchführungssysteme und die Vorsteuerdokumentation an die neue Rechtslage anzupassen. Das neue BMF-Schreiben bringt insgesamt mehr Rechtssicherheit in einen lange umstrittenen Bereich. Die konsequente Umsetzung der europäischen und nationalen Rechtsprechung vereinfacht die Handhabung von Organschaftsstrukturen, stellt aber zugleich neue Anforderungen an die Abgrenzung und Dokumentation im Einzelfall.

Nutzungsänderung zwischen unternehmerischem Bereich und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit: Vorsteuerberichtigung statt unentgeltlicher Wertabgabe

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat seine bisherige Verwaltungsauffassung zum Vorsteuerabzug und zur unentgeltlichen Wertabgabe bei Nutzungsänderungen zwischen dem unternehmerischen Bereich und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne grundlegend geändert. Das Schreiben reagiert auf die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und bringt weitreichende Konsequenzen für Unternehmer mit sich, die Wirtschaftsgüter sowohl unternehmerisch als auch für nichtwirtschaftliche Zwecke nutzen. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) wird in zahlreichen Abschnitten entsprechend angepasst.

Ausgangspunkt der Neuregelung ist die bereits im Umsatzsteuerrecht bekannte Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten der nichtunternehmerischen Nutzung: Auf der einen Seite steht die unternehmensfremde, also private Nutzung, auf der anderen Seite die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne, zu der beispielsweise hoheitliche Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder ideelle Tätigkeiten von Vereinen zählen. Diese Abgrenzung ist für die umsatzsteuerliche Behandlung von entscheidender Bedeutung. Wird ein einheitlicher Gegenstand sowohl für unternehmerische als auch für unternehmensfremde (private) Zwecke genutzt, kann der Unternehmer den Gegenstand vollständig seinem Unternehmen zuordnen und den vollen Vorsteuerabzug geltend machen. Die private Nutzung ist dann im Rahmen einer unentgeltlichen Wertabgabe zu besteuern. Wird derselbe Gegenstand hingegen teilweise für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinne verwendet, besteht kein Wahlrecht zur vollständigen Zuordnung zum Unternehmen. Es gilt ein striktes Aufteilungsgebot, das heißt, der Vorsteuerabzug ist von vornherein nur im Umfang der unternehmerischen Nutzung zulässig.

Die zentrale Änderung des BMF-Schreibens betrifft die Frage, welche steuerlichen Folgen eintreten, wenn sich das Nutzungsverhältnis eines solchen gemischt genutzten Wirtschaftsguts im Laufe der Zeit verschiebt. Nach der bis dato geltenden Verwaltungsauffassung war bei einer späteren Erhöhung der nichtwirtschaftlichen Nutzung im engeren Sinne – also einer Minderung des unternehmerischen Nutzungsanteils – wie bei einer privaten Nutzungsausweitung die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe zu prüfen. Diese Auffassung hat das BMF nun in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ausdrücklich aufgegeben.

Nach der neuen Rechtslage ist bei einer Verschiebung des Nutzungsverhältnisses zwischen unternehmerischem Bereich und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit im engeren Sinne nicht mehr eine unentgeltliche Wertabgabe zu prüfen, sondern ausschließlich eine Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG – und zwar unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV). Das Nutzungsverhältnis zum Zeitpunkt des ursprünglichen Leistungsbezugs ist maßgeblich für die Aufteilung der Vorsteuer; jede spätere Änderung dieses Verhältnisses stellt eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG dar. Erhöht sich der Anteil der nichtwirtschaftlichen Nutzung im engeren Sinne, ist eine Vorsteuerberichtigung zulasten des Unternehmers zu prüfen; eine unentgeltliche Wertabgabe liegt insoweit nicht vor. Erhöht sich umgekehrt der unternehmerische Nutzungsanteil, kann eine Vorsteuerberichtigung zugunsten des Unternehmers grundsätzlich nur im Wege einer Billigkeitsregelung erfolgen, da für den bislang nichtwirtschaftlich genutzten Teil kein Zuordnungsrecht zum Unternehmen bestand.

Besondere Bedeutung hat das BMF-Schreiben auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Erbringt eine solche Person Leistungen aus ihrem unternehmerischen Bereich an den eigenen hoheitlichen Bereich, sind diese Leistungen – ob entgeltlich oder unentgeltlich – nicht steuerbar. Mangels Verwendung für eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug aus entsprechenden Eingangsleistungen. War ursprünglich ein Vorsteuerabzug möglich und erfolgt später tatsächlich eine Nutzung für nichtwirtschaftliche Zwecke im engeren Sinne, ist eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu prüfen. Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung ist in diesen Fällen keine unentgeltliche Wertabgabe zu prüfen. Auch die Personalgestellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus einem Betrieb gewerblicher Art an den eigenen Hoheitsbereich stellt keine unentgeltliche Wertabgabe dar; im Zusammenhang mit der Personalgestellung anfallende Vorsteuern sind mangels Bezugs zur wirtschaftlichen Tätigkeit nicht abziehbar. Für die Praxis ist zudem die Anwendungsregelung von Bedeutung: Die Grundsätze des Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Für Besteuerungszeiträume vor dem 1. Januar 2027 wird es jedoch nicht beanstandet, wenn ein Unternehmer einheitlich für alle Sachverhalte noch die bisherige Verwaltungsauffassung anwendet. Diese Übergangsregelung verschafft Betroffenen etwas Zeit zur Anpassung, macht jedoch eine sorgfältige Prüfung bestehender Sachverhalte erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das aktuelle BMF-Schreiben eine grundlegende Weichenstellung vornimmt: Nutzungsänderungen zwischen unternehmerischem Bereich und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit im engeren Sinne lösen künftig keine unentgeltliche Wertabgabe mehr aus, sondern sind ausschließlich über den Mechanismus der Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG abzubilden. Unternehmer und insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen sollten die betroffenen Sachverhalte in ihrer steuerlichen Praxis zeitnah überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

BFH gegen überzogene Förmelei: Erleichterungen bei Bescheinigungen zum steuerlichen Einlagekonto von Betrieben gewerblicher Art

Anfang des Jahres hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Anforderungen an eine Bescheinigung über die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) präzisiert. Danach ist die Angabe eines Zahlungstags entbehrlich, wenn die verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) darin besteht, dass ein BgA für seine Trägerkörperschaft eine verlustbringende Tätigkeit übernimmt. Die Entscheidung begrenzt eine rein formale Anwendung des § 27 KStG.

Ausgangslage: Verlustübernahme als verdeckte Gewinnausschüttung

Geklagt hatte eine Stadt, die einen BgA „Verpachtung B" als unselbstständigen Regiebetrieb unterhielt. Der BgA verpachtete eine Liegenschaft nebst Inventar weiter und erzielte im Streitjahr 2016 einen körperschaftsteuerlichen Verlust. In der Körperschaftsteuererklärung und der Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG wurde dieser Verlust als vGA an die Trägerkörperschaft behandelt, die aus dem steuerlichen Einlagekonto finanziert worden sei. Steuerrechtlicher Ausgangspunkt war, dass die dauerhaft strukturell verlustbringende Tätigkeit nicht die Voraussetzungen eines begünstigten Dauerverlustgeschäfts erfüllte. Die Verlustübernahme war deshalb durch das Verhältnis zur Trägerkörperschaft veranlasst und als vGA zu qualifizieren.

Streit um die formgerechte Bescheinigung

Soll eine Leistung an die Trägerkörperschaft das steuerliche Einlagekonto mindern und so nicht besteuert werden, erlangt die Bescheinigung besondere Bedeutung. Wird bis zur Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos keine ordnungsgemäße Bescheinigung erteilt, gilt der Betrag der Einlagenrückgewähr als mit 0 Euro bescheinigt. Eine nachträgliche Berichtigung ist ausgeschlossen. Im Streitfall wurde zwar eine solche Bescheinigung ausgestellt, sie enthielt jedoch keinen Zahlungstag. Das Finanzamt hielt sie deshalb für formell fehlerhaft und wollte die Einlagenrückgewähr mit 0 Euro festschreiben.

Sinngemäße Anwendung verlangt eine zweckorientierte Auslegung

Der BFH bestätigte die Vorentscheidung des Thüringer Finanzgerichts und wies die Revision des Finanzamts zurück. Maßgeblich war, dass der notwendige Bescheinigungsinhalt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des BgA und des Einzelfalls zu bestimmen sei. Bei einer vGA durch Übernahme einer verlustbringenden Tätigkeit fehlt ein tatsächlicher Zahlungsvorgang. Die Höhe der vGA steht erst mit Ablauf des Wirtschaftsjahres fest; zu diesem Zeitpunkt ist auch der Abfluss anzunehmen. Zwar hätte deshalb formal der 31. Dezember als Zahlungstag angegeben werden können. Nach Auffassung des BFH wäre das jedoch reine Förmelei. Das Datum besitzt in dieser Fallgruppe keinen eigenständigen Erklärungs- oder Beweiswert. Die fehlende Angabe führt daher nicht zur Unwirksamkeit der Bescheinigung.

Maschinelle Erstellung und Erteilungszeitpunkt

Auch die übrigen formellen Einwendungen des Finanzamts blieben ohne Erfolg. Eine maschinell erstellte Bescheinigung bedarf keiner Unterschrift, wenn sie den Aussteller erkennen lässt. Ein Ausstellungsdatum und ein ausdrücklicher Hinweis auf die maschinelle Erstellung gehören nicht zu den gesetzlichen Pflichtangaben. Im Streitfall hatte die steuerliche Beraterin die Bescheinigung mithilfe des DATEV-Programms im Zusammenhang mit den Steuer- und Feststellungserklärungen erstellt. Nach der Würdigung des Finanzgerichts, an die der BFH gebunden war, lag damit eine rechtzeitige Erteilung vor. Die Bescheinigung war bereits vor Bekanntgabe des erstmaligen Feststellungsbescheids erstellt worden; eine spätere Übermittlung an die Stadt war hierfür unschädlich.

Folgerungen für die kommunale Steuerpraxis

Das Urteil entschärft die formellen Anforderungen, hebt die Bescheinigungspflicht jedoch nicht auf. Kommunale Trägerkörperschaften sollten weiterhin prüfen, ob Verluste eines BgA als vGA zu behandeln sind, ob es sich um einen begünstigten Dauerverlust handelt oder gegebenenfalls in welchem Umfang das steuerliche Einlagekonto als verwendet gilt. Die Bescheinigung sollte den BgA, die Trägerkörperschaft, die Leistung und den als Einlagenrückgewähr behandelten Betrag eindeutig bezeichnen.

Entscheidend bleibt die rechtzeitige Erstellung vor Bekanntgabe des erstmaligen Feststellungsbescheids. Wegen der materiell-rechtlichen Festschreibung empfiehlt sich eine Einbindung in den jährlichen Deklarationsprozess. Die maschinell erzeugte Bescheinigung sollte gemeinsam mit den Berechnungsgrundlagen und einem Nachweis des Erstellungszeitpunkts zur Steuerakte genommen werden.

Offengelassen hat der BFH, ob im Verhältnis zwischen BgA und Trägerkörperschaft eine Bescheinigung insgesamt entbehrlich sein könnte. Bis zu einer weiteren Klärung sollte daher nicht auf ihre Erstellung verzichtet werden. Die Entscheidung schafft gleichwohl Rechtssicherheit: Nicht jede Abweichung vom gesetzlichen Regelbild löst die Null-Festschreibung aus. Fehlt einer Angabe wegen der Art der vGA jede tatsächliche Grundlage, darf ihre Nichtaufnahme nicht allein aus formalen Gründen zum Verlust der Einlagenrückgewähr führen.

Klarstellung für kleine Querverbünde – Verschärfung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten in Organschaftsfällen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Grenzen der steuerlichen Ergebnisverrechnung im sogenannten kleinen Querverbund präzisiert. Gegenstand des Verfahrens war eine kommunale Holding mit einer verlustbringenden Tochtergesellschaft. Zwischen beiden Gesellschaften bestand eine körperschaftsteuerliche Organschaft. Die Tochtergesellschaft gab unter anderem ein Kulturmagazin heraus und verlegte Bücher und sonstige Publikationen. Diese Tätigkeiten waren dauerhaft defizitär. Die Holding erzielte demgegenüber unter anderem Mieterträge aus Immobilien, die ihr selbst zivilrechtlich und steuerlich zugeordnet waren. Sie wollte diese vermögensverwaltenden Erträge der Verlustsparte der Tochtergesellschaft zuordnen und mit deren Verlusten verrechnen. Argument war, dass Erträge vermögensverwaltender Art keine Tätigkeit im Sinne der Spartenaufteilung seien. Der BFH hat das abgelehnt und die Revision zurückgewiesen. Entscheidend ist, wer

die verlustverursachende Tätigkeit ausübt. Bestimmte Dauerverlustgeschäfte kommunaler Unternehmen können steuerlich privilegiert sein. Die Privilegierung beseitigt jedoch nicht die Anforderungen der Spartenrechnung. Die Ergebnisse der gesetzlich gebildeten Sparten sind grundsätzlich getrennt zu ermitteln; ein Verlust einer Sparte darf nicht ohne Weiteres mit dem positiven Ergebnis einer anderen Sparte verrechnet werden – daran hatte auch die Klägerin nicht gezweifelt. Für die Entscheidung war maßgeblich, dass die verlustverursachende Tätigkeit ausschließlich auf Ebene der Organgesellschaft ausgeübt wurde. Der Organträger selbst entfaltete keine Tätigkeit, die dieser Sparte zugeordnet werden konnte. Deshalb durften die ihm gehörenden Immobilien und die daraus erzielten Mieterträge nicht in die Verlustsparte der Organgesellschaft einbezogen werden. Der BFH stellt damit nicht allein auf die Eigentümerstellung an der Ertragsquelle ab. Entscheidend ist vielmehr die Kombination aus gesellschaftsbezogener Vermögenszuordnung und tatsächlicher Tätigkeit: Wird die verlustverursachende Tätigkeit nur von der Organgesellschaft ausgeübt, können vermögensverwaltende Ertragsquellen des Organträgers nicht ohne Weiteres dieser Tätigkeit zugerechnet werden. Eine lediglich wirtschaftliche Finanzierungsfunktion, eine interne Widmung oder die Absicht, die defizitäre Tätigkeit zu unterstützen, reichen hierfür nicht aus. Die Organschaft begründet kein Einheitsunternehmen. Zwar wird das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet. Die Organgesellschaft bleibe aber zunächst eigenständiges Subjekt der Einkommensermittlung. Ihr Einkommen ist unter Berücksichtigung ihrer eigenen betrieblichen Verhältnisse zu ermitteln; dem Organträger wird dieses Einkommen anschließend als fremdes Einkommen zugerechnet. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Spartenrechnung auf Ebene des Organträgers durchgeführt wird. Die Verluste der Organgesellschaft sind in der Höhe und in der Sparte zu berücksichtigen, in der sie bei ihr entstanden sind. Die Spartenrechnung führt nicht zu einer zusätzlichen Gewinnermittlung für den gesamten Organkreis als fiktives Einheitsunternehmen. Wirtschaftsgüter dürfen deshalb nicht abweichend von ihrer Bilanzierung und steuerlichen Zuordnung nachträglich einer anderen Gesellschaft oder Sparte zugeordnet werden. Der BFH grenzt damit die Rechtsfolgen der Organschaft klar ein: Die Organschaft verbindet die Einkommen steuerlich, beseitigt aber nicht die unterschiedlichen Vermögens- und Ergebnissphären der beteiligten Gesellschaften. Der Organkreis ist daher nicht in jeder Hinsicht wie ein einheitliches Unternehmen zu behandeln.

Handlungsbedarf bei bestehenden Strukturen

Auf den Prüfstand gehören insbesondere Strukturen, in denen eine Holding Immobilien, Beteiligungen oder andere vermögensverwaltende Ertragsquellen hält, während die dauerhaft defizitäre Tätigkeit in einer Tochter- bzw. Organgesellschaft ausgeübt wird. Das gilt vor allem dann, wenn die bisherige Ergebnisverrechnung im Wesentlichen mit der Organschaft oder mit einer nur wirtschaftlich begründeten Zuordnung der Ertragsquelle gerechtfertigt wird. Zu prüfen ist insbesondere, ob der Organträger selbst – zumindest teilweise – eine Tätigkeit ausübt, die der Verlustsparte zugeordnet werden kann. Der BFH hatte über eine solche Konstellation nicht zu entscheiden. Aus seinem Urteil folgt aber, dass gerade das Fehlen einer entsprechenden Tätigkeit auf Ebene des Organträgers gegen die begehrte Zuordnung spricht. Wird die verlustverursachende Tätigkeit dagegen tatsächlich auf beiden Ebenen ausgeübt, ist die Spartenbildung gesondert zu untersuchen. Eine zulässige Ergebnisverrechnung folgt daraus nicht automatisch. Für die Praxis sollte deshalb zunächst für jede wesentliche Ertragsquelle und jedes wesentliche Wirtschaftsgut dokumentiert werden, welcher Gesellschaft es zivilrechtlich und steuerlich zugeordnet ist, welche Gesellschaft die damit verbundene Tätigkeit tatsächlich ausübt und welcher Sparte die Erträge zugeordnet werden können. Die Folgen einer abweichenden Beurteilung sind auch für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Verlustvorträge zu berechnen.

Einlage in die Organgesellschaft als mögliche Reaktion

Als mögliche Reaktion kann in geeigneten Fällen die Einlage der vermögensverwaltenden Ertragsquelle in die Organgesellschaft selbst in Betracht kommen. Wird beispielsweise ein Mietobjekt wirksam auf die Organgesellschaft übertragen, entstehen die Mieterträge künftig grundsätzlich bei dieser Gesellschaft. Damit wäre die vom BFH beanstandete Zuordnung eines Wirtschaftsguts des Organträgers zu einer Tätigkeit der Organgesellschaft beseitigt. Der BFH hat allerdings ausdrücklich offengelassen, ob und unter welchen Voraussetzungen ertragbringende Wirtschaftsgüter innerhalb einer Eigengesellschaft als gewillkürtes Betriebsvermögen einer bestimmten Verlustsparte zugeordnet werden können. Auch nach der Einlage muss daher geprüft werden, ob ein hinreichender objektiver Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit besteht und die Zuordnung tatsächlich und zeitnah dokumentiert wird. Ob die bisherige argumentative Anleihe an die Grundsätze gewillkürten Betriebsvermögens trägt, ist leider nicht hinreichend sicher. Zudem sind die Folgen der Übertragung natürlich in die Überlegungen einzubeziehen. Bei Immobilien können insbesondere stille Reserven, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Finanzierung, kommunalrechtliche Vorgaben und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Organgesellschaft relevant werden. Die Einlage darf deshalb nicht als bloße steuerliche Umbuchung verstanden werden. Auf Ebene der Organgesellschaft ist außerdem zwischen einer gesellschaftsrechtlichen Einlage und einem steuerlich als Ertragszuschuss zu behandelnden Vorgang zu unterscheiden.

Kostenteilungsgemeinschaften: neue Chancen für kommunale Kooperationen durch die aktuelle EuGH-Rechtsprechung

Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung zum 31. Dezember 2026 müssen interkommunale Leistungsbeziehungen ab dem 1. Januar 2027 grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 und § 2b UStG beurteilt werden. Soweit § 2b UStG die Unternehmereigenschaft nicht ausschließt und keine Steuerbefreiung greift, kann die interkommunale Zusammenarbeit zu einer Umsatzsteuerbelastung führen. Da Kommunen in ihren hoheitlichen Bereichen regelmäßig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird die Umsatzsteuer dort zu einem echten Kostenfaktor.

Eine bislang wenig genutzte Lösung bietet die Kostenteilungsgemeinschaft nach § 4 Nr. 29 UStG. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus 2026 erweitern deren Einsatzmöglichkeiten erheblich.

Was ist eine Kostenteilungsgemeinschaft?

§ 4 Nr. 29 UStG befreit bestimmte Dienstleistungen eines selbstständigen Personenzusammenschlusses an seine

Mitglieder von der Umsatzsteuer. Für Kommunen bedeutet das: Mehrere Städte, Gemeinden, Kreise oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können Aufgaben in einem rechtlich selbstständigen Zusammenschluss bündeln. Als Organisationsformen kommen beispielsweise ein Zweckverband, eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine GmbH in Betracht. Die Steuerbefreiung setzt insbesondere voraus, dass die Mitglieder dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische, also insbesondere hoheitliche Tätigkeiten oder bestimmte steuerfreie Tätigkeiten ausüben. Die Leistungen des Zusammenschlusses müssen diesen Tätigkeiten dienen. Es muss ein selbstständiger, von den Mitgliedern verschiedener Zusammenschluss vorliegen, der selbst Leistungen an seine Mitglieder erbringt. Eine Arbeitsgemeinschaft ohne eigene Leistungserbringung oder ein bloßer Aufwandspool genügt nicht. Außerdem darf der Zusammenschluss nur den jeweiligen Anteil an den gemeinsamen Kosten abrechnen. Ein Gewinnaufschlag ist nicht zulässig. Schließlich darf die Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Erfasst werden nur Dienstleistungen, nicht dagegen Lieferungen. Andere Tätigkeiten des Zusammenschlusses sind allerdings nicht generell ausgeschlossen. Er darf beispielsweise auch Leistungen an Nichtmitglieder oder für steuerpflichtige Bereiche seiner Mitglieder erbringen. Diese Leistungen sind dann lediglich gesondert zu beurteilen und regelmäßig steuerpflichtig. Auch eine gemischte Tätigkeit eines Mitglieds führt nicht automatisch dazu, dass sämtliche Leistungen der Gemeinschaft ihre Steuerfreiheit verlieren. Entscheidend sind die konkrete Verwendung und eine sachgerechte Zuordnung.

Warum die Vorschrift bisher kaum genutzt wurde

Das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) legte das Merkmal der unmittelbaren Verwendung sehr eng aus. Danach sollten allgemeine Verwaltungsleistungen den begünstigten kommunalen Aufgaben lediglich mittelbar dienen. Die Finanzverwaltung nannte unter anderem Buchführung, Rechnungsbearbeitung, Rechtsberatung, Backoffice-Tätigkeiten, Personalwesen, Reinigung und Raumüberlassung als grundsätzlich nicht begünstigt. Diese Abgrenzung reduzierte den praktischen Nutzen der Kostenteilungsgemeinschaft erheblich. Gerade die Bündelung solcher Unterstützungsleistungen verspricht den Kommunen jedoch die größten Synergieeffekte. Wurde auf die Kostenerstattung zusätzlich Umsatzsteuer erhoben, konnte die daraus resultierende Mehrbelastung den wirtschaftlichen Vorteil einer Kooperation weitgehend aufzehren.

Der EuGH korrigiert die restriktive Auslegung

Die Ausgangsverfahren vor dem EuGH betrafen Zusammenschlüsse, die Reinigungsleistungen für Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen und Bildungsträger organisierten. Die spanische Finanzverwaltung wollte die Steuerbefreiung unter anderem deshalb versagen, weil Reinigungsleistungen einen allgemeinen Charakter hätten und auch für andere, nicht begünstigte Tätigkeiten verwendet werden könnten. Der EuGH widersprach dieser Betrachtung. Danach muss die Dienstleistung für die begünstigte Tätigkeit unmittelbar erforderlich sein. Nicht erforderlich ist dagegen, dass sie ausschließlich dieser Tätigkeit dienen kann, aufgrund ihrer Art spezifisch auf sie zugeschnitten ist oder einen wesentlichen Beitrag zu einer einzelnen begünstigten Leistung bildet.

Der allgemeine oder marktübliche Charakter einer Leistung schließt die Befreiung daher nicht aus. Auch unterstützende Leistungen können begünstigt sein, wenn sie funktional der hoheitlichen oder steuerfreien Tätigkeit des Mitglieds dienen. Eine Auslegung darf nicht so eng sein, dass die unionsrechtlich vorgesehene Steuerbefreiung praktisch leerläuft. Damit können künftig auch allgemeine Verwaltungs- und Unterstützungsleistungen in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung fallen. Voraussetzung bleibt, dass sie nach ihrer tatsächlichen Verwendung für die begünstigte Tätigkeit des Mitglieds unmittelbar erforderlich sind. Der allgemeine oder marktübliche Charakter der Leistung steht der Befreiung nicht mehr von vornherein entgegen. Auch beim Wettbewerbsmerkmal schafft der EuGH mehr Klarheit. Die Steuerbefreiung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil vergleichbare Leistungen grundsätzlich am Markt angeboten werden. Die Wettbewerbsverzerrung darf nämlich nicht allein aus dem allgemeinen oder marktüblichen Charakter der Leistung abgeleitet werden. Erforderlich bleibt eine einzelfallbezogene Prüfung; eine allgemeine und unwiderlegbare Vermutung reicht nicht aus. Die pauschale Ausgrenzung allgemeiner Verwaltungsleistungen im Schreiben des BMF ist mit den vom EuGH entwickelten Maßstäben jedenfalls insoweit nicht vereinbar, als die Steuerbefreiung allein wegen des allgemeinen oder marktüblichen Charakters der Leistung versagt wird. Eine Anpassung des BMF-Schreibens bleibt abzuwarten. Bis zur Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ist § 4 Nr. 29 UStG unionsrechtskonform anhand der EuGH-Rechtsprechung auszulegen. Bei wesentlichen Gestaltungen kann wegen der verbleibenden Abgrenzungsfragen eine verbindliche Auskunft sinnvoll sein.

Praktische Einsatzfelder für Kommunen

Besonders interessant sind gemeinsame kommunale Rechenzentren. IT-Support, Datensicherung, Hosting, IT-Sicherheit und Benutzerverwaltung können begünstigt sein, soweit sie unmittelbar für hoheitliche oder anderweitig begünstigte Tätigkeiten verwendet werden. Erhebliche Potenziale können außerdem bei zentralen Verwaltungs- und Shared-Service-Einheiten in Betracht kommen. Denkbar sind gemeinsame Buchführungsstellen, Rechnungsbearbeitung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Beihilfeabrechnung, Stammdatenpflege, Telefonzentralen sowie weitere Backoffice-Aufgaben. Problematisch kann dies jedoch bei gemischten Bereichen werden. Buchungen, z. B. für steuerpflichtige BgA oder wirtschaftliche Tätigkeiten sind nicht allein deshalb steuerfrei, weil die Kommune Mitglied der Gemeinschaft ist. Auch interkommunale Vergabestellen oder zentrale Einkaufsstellen können in Betracht kommen, wenn Beschaffungs- und Vergabeleistungen begünstigten kommunalen Aufgaben funktional zuzuordnen sind. Als weitere Anwendungsfelder können das Gebäudemanagement, Hausmeister- und Reinigungsdienste, das Flächen- und Energiemanagement sowie Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in Betracht kommen. Bei gemeinsamen Bau- und Betriebshöfen könnten Leistungen wie Winterdienst, Grünflächenpflege oder kleinere Instandhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen in Betracht kommen. Hier ist aber besondere Vorsicht geboten. Winterdienst und Straßenunterhaltung können begünstigten hoheitlichen Aufgaben dienen. Leistungen für steuerpflichtig genutzte Gebäude, Parkhäuser, Märkte oder andere wirtschaftliche Bereiche müssen dagegen getrennt beurteilt werden.

Bei Personalgestellungen bleibt dagegen eine differenzierte Prüfung erforderlich. Die entgeltliche Überlassung von Personal ist unter § 2b UStG grundsätzlich eine unternehmerische Leistung. Personalgestellungen auf privatrechtlicher Grundlage sind regelmäßig steuerbar und steuerpflichtig. Im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft kann eine Befreiung in Betracht kommen, wenn das Personal für die begünstigten Tätigkeiten der Mitglieder eingesetzt wird

und die weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 29 UStG erfüllt sind. Eine einfache bilaterale Personalüberlassung zwischen zwei Kommunen wird dagegen nicht allein dadurch zur steuerfreien Kostenteilungsgemeinschaft.

Worauf Kommunen bei der Umsetzung achten sollten

Der Schlüssel liegt in einer belastbaren Organisations- und Abrechnungsstruktur. Der Zusammenschluss muss rechtlich selbstständig sein und mindestens zwei Mitglieder haben. Satzung oder Gesellschaftsvertrag sollten die gemeinsamen Aufgaben, den Kreis der Mitglieder, die Kostenzuordnung und den Ausschluss von Gewinnaufschlägen eindeutig regeln. Besondere Bedeutung hat die genaue Kostenerstattung. Zulässig sind auch Abschlagszahlungen oder Umlagen, sofern sichergestellt ist, dass von den Mitgliedern dauerhaft nur der genaue Anteil an den gemeinsamen Kosten verlangt wird.

Der Verteilungsschlüssel muss die tatsächliche Inanspruchnahme sachgerecht abbilden. Pauschale Umlagen ohne spätere Abrechnung oder dauerhafte Überschüsse gefährden die Steuerbefreiung. Bei gemischter Verwendung müssen steuerfreie und steuerpflichtige Leistungsanteile nachvollziehbar getrennt werden. Zudem ist zu beachten, dass dem Zusammenschluss der Vorsteuerabzug insoweit versagt ist, als seine Ausgangsleistungen steuerfrei sind. Der Umsatzsteuervorteil sollte deshalb stets durch eine Wirtschaftlichkeitsrechnung überprüft werden.

Fazit

Die jüngsten EuGH-Urteile machen die Kostenteilungsgemeinschaft zu einem interessanten Instrument für die interkommunale Zusammenarbeit. Kommunen können künftig nicht nur spezifische Fachleistungen, sondern voraussichtlich auch zahlreiche marktübliche Unterstützungs- und Verwaltungsleistungen steuerfrei bündeln. Die Rechtsprechung ist jedoch kein Freibrief: Begünstigte Verwendung, exakte Kostenerstattung, sachgerechte Aufteilung und das Fehlen einer konkret feststellbaren Wettbewerbsverzerrung bleiben unverzichtbar. Richtig gestaltet, kann die Kostenteilungsgemeinschaft ab 2027 einen wichtigen Beitrag dazu leisten, kommunale Ressourcen gemeinsam zu nutzen, ohne Effizienzgewinne durch nicht abziehbare Umsatzsteuer wieder zu verlieren.

2027 wird zum Praxistest für die kommunale Steuerorganisation

Zum 1. Januar 2027 endet für viele juristische Personen des öffentlichen Rechts die verlängerte Übergangsregelung zu § 2b UStG. Gleichzeitig erreicht die Einführung der E-Rechnung eine weitere entscheidende Stufe. Beide Entwicklungen treffen Kommunen nicht nur steuerrechtlich. Sie verändern Zuständigkeiten, Buchungsabläufe, Vertragsprüfungen und digitale Rechnungsprozesse. Damit wird 2027 zugleich zum Praxistest für das kommunale Tax Compliance Management System.

§ 2b UStG: vom Einführungsprojekt zum Dauerprozess

§ 2b UStG regelt, unter welchen Voraussetzungen juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt nicht als Unternehmer gelten. Sobald eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde oder eine Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt, kann dagegen eine steuerbare und gegebenenfalls steuerpflichtige Leistung vorliegen. Für die Praxis genügt es deshalb nicht, Leistungen lediglich danach zu unterscheiden, ob Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Zunächst muss geklärt werden, ob überhaupt ein Leistungsaustausch vorliegt. Anschließend sind unter anderem die Handlungsform, die Wettbewerbssituation, mögliche Steuerbefreiungen und der zutreffende Steuersatz zu prüfen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen interkommunale Kooperationen, Personal- und Sachmittelgestellungen, Vermietungen, Konzessions- und Gestattungsverträge sowie Leistungen zwischen verschiedenen kommunalen Einheiten. Auch neue Satzungen, Verträge, Gebührenmodelle und organisatorische Veränderungen können die bisherige steuerliche Beurteilung verändern. Die Kommunen sollten die Inventarisierung ihrer umsatzsteuerlichen Sachverhalte bereits abgeschlossen haben. Mit dem Ende der Übergangsregelung beginnt jedoch die anspruchsvollere Phase: Die Ergebnisse müssen dauerhaft in den Verwaltungsalltag überführt werden. Ein Steuerkatalog, der nicht aktualisiert wird, verliert schnell seine Schutzwirkung. Ein Tax CMS sollte deshalb sicherstellen, dass neue und geänderte Vorgänge rechtzeitig an die Steuerfunktion gemeldet, fachlich beurteilt und im Finanzverfahren zutreffend abgebildet werden. Die Einführung geeigneter Steuerkennzeichen und die Anpassung des Customizings der IT-Systeme für Sachverhalte der Kernverwaltung zeigen exemplarisch, wie eng Steuerrecht und kommunale Buchungssystematik miteinander verbunden sind.

E-Rechnung: 2027 ist nicht der Beginn, aber eine wichtige Stufe

Bei der E-Rechnung ist zwischen Empfang und Ausstellung zu unterscheiden. Inländische Unternehmer müssen bereits seit dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Eine E-Rechnung ist dabei keine gewöhnliche PDF-Datei, sondern ein strukturierter, elektronisch verarbeitbarer Datensatz. Praktisch relevant sind insbesondere XRechnung und ZUGFeRD in einer zulässigen Ausprägung. Für die Ausstellung gelten Übergangsregelungen: Bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern dürfen bis Ende 2026 grundsätzlich noch sonstige Rechnungen verwendet werden; Papierrechnungen sind stets zulässig, andere elektronische Formate nur noch vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers. Für Umsätze ab dem 1. Januar 2027 entfällt diese allgemeine Erleichterung, wenn der Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers im Kalenderjahr 2026 mehr als 800.000 Euro betragen hat; bei umsatzsteuerlicher Organschaft ist auf den Umsatz des gesamten Organkreises abzustellen. Bei einem Gesamtumsatz bis einschließlich 800.000 Euro kann die Übergangsregelung grundsätzlich noch bis Ende 2027 genutzt werden. Ab 2028 gilt die Ausstellungspflicht im betroffenen inländischen B2B-Bereich unabhängig von dieser Umsatzgrenze. Nicht erfasst sind Rechnungen über die meisten steuerfreien Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro und Fahrausweise. Für Kommunen ist entscheidend, in welcher Eigenschaft sie handeln. Die umsatzsteuerliche E-Rechnungspflicht betrifft die öffentliche Verwaltung nur, soweit sie unternehmerisch tätig wird. Daneben können bereits bestehende öffentlich-rechtliche Vorgaben für Rechnungen an öffentliche Auftraggeber gelten. Diese Regelungsbereiche stehen nebeneinander. Im Einzelfall ist daher die jeweils strengere Anforderung zu beachten.

Gebührenbescheide erhalten vorübergehend Aufschub

Besondere praktische Bedeutung hat die Behandlung öffentlich-rechtlicher Bescheide. Ein Gebühren-, Beitrags- oder Kostenbescheid kann zugleich eine umsatzsteuerliche Rechnung sein, wenn mit ihm

über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Grundsätzlich können damit auch die Anforderungen an eine E-Rechnung eingreifen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) berücksichtigt jedoch die gegenwärtigen technischen Schwierigkeiten: Für bis zum 30. Juni 2030 erlassene Bescheide über öffentlich-rechtliche Abgaben wird es nicht beanstandet, wenn sie weiterhin als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Dieser Aufschub gilt indes nicht pauschal für sämtliche Ausgangsrechnungen einer Kommune. Andere unternehmerische Tätigkeiten unterliegen den allgemeinen Übergangsfristen.

Neue Kontrollen im Rechnungseingang

Auch der Rechnungseingang muss in das Tax CMS einbezogen werden. Die Prüfung einer E-Rechnung beschränkt sich nicht auf die sichtbare Darstellung. Maßgeblich sind insbesondere die strukturierten Rechnungsdaten. Das BMF empfiehlt, die von KoSIT und FeRD entwickelte Zuordnung der umsatzsteuerlichen Pflichtangaben zu den Feldern des Datenmodells zugrunde zu legen. Leistungsart, Leistungsumfang, Leistungsgehalt und gegebenenfalls der Leistungsort müssen im strukturierten Teil so beschrieben sein, dass die steuerliche Behandlung überprüft werden kann. Ergänzende Unterlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen eingebettet werden. Technische Validierung und umsatzsteuerliche Inhaltsprüfung sind dabei auseinanderzuhalten.

Nicht jeder technische Geschäftsregelfehler führt automatisch dazu, dass umsatzsteuerlich keine E-Rechnung vorliegt. Entscheidend bleibt, ob ein Formatfehler besteht und ob die Pflichtangaben richtig und vollständig enthalten sind. Eine pauschale Ablehnung jeder technisch beanstandeten Datei wäre daher ebenso problematisch wie der ungeprüfte Import sämtlicher Rechnungsdaten.

Was jetzt in das kommunale Tax CMS gehört

Bis zum Jahreswechsel sollten Kommunen insbesondere fünf Punkte bearbeiten:

1. Steuerinventur aktualisieren:
§-2b-Sachverhalte, Verträge, Satzungen und Leistungsbeziehungen auf Aktualität prüfen.

2. Änderungsprozesse verankern:
Fachbereiche müssen neue oder geänderte steuerrelevante Vorgänge verbindlich an die Steuerfunktion melden.

3. Rechnungsausgang differenzieren:
Unternehmerische Tätigkeiten, hoheitliche Vorgänge, begünstigte Abgabenbescheide müssen im System unterscheidbar sein.

4. Rechnungseingang kontrollieren:
Formatprüfung, steuerliche Pflichtangaben, sachliche Freigabe, Fehlerbehandlung und Archivierung sind in einem durchgängigen Workflow abzubilden.

5. Verantwortlichkeiten dokumentieren:
Steuerfunktion, Kämmerei, Fachbereiche und IT benötigen klar abgegrenzte Aufgaben sowie geregelte Eskalationswege.

Der 1. Januar 2027 ist für das kommunale Tax CMS kein bloßer gesetzlicher Stichtag. § 2b UStG und die E-Rechnung führen dazu, dass steuerliche Beurteilungen unmittelbar in digitale Verwaltungs- und Buchungsprozesse übersetzt werden müssen. Ein wirksames Tax CMS verbindet deshalb Rechtsprüfung, Organisation, IT und interne Kontrollen. Kommunen, die diese Elemente jetzt zusammenführen, reduzieren nicht nur steuerliche Risiken.

Sie schaffen zugleich belastbare und nachvollziehbare Prozesse für eine zunehmend digitale Steuerverwaltung.

Umsatzsteuerliche Organschaft in der Diskussion – Blick in die Zukunft

Seit Oktober befindet sich das Jahressteuergesetz 2026 im parlamentarischen Verfahren. Neben zahlreichen sehr technischen Änderungen sind auch ein paar bedeutendere Neuregelungen geplant. Eine davon ist die Neukonzeption der umsatzsteuerlichen Organschaft. Bisher liegt eine solche vor, sobald die – nicht immer klaren – materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es gibt kein Wahlrecht. Das führt zu Problemen, wenn die Entstehung oder der Wegfall einer Organschaft gar nicht oder zu spät erkannt wird.

Das ist deshalb kritisch zu sehen, weil sich bei voll zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmensgruppen in Summe überhaupt keine Änderung der Umsatzsteuerlast ergibt. Das soll mit dem Jahressteuergesetz 2026 behoben werden, indem ein erklärungsgebundenes Wahlrecht für die umsatzsteuerliche Organschaft eingeführt wird. Das gilt allerdings erst ab 2030, wobei geplant ist, dass die Erklärung ab Mitte 2029 abgegeben werden kann. So lange darf die Finanzverwaltung aus Sicht des Gesetzgebers für die Einführung eines digitalen Verfahrens also offensichtlich brauchen. Für die öffentliche Hand ist die Neuregelung kaum nützlich, da umsatzsteuerliche Organschaften hier in nahezu allen Fällen gewollt sind, weil der Besteuerung von Innenumsätzen nur ein beschränkter Vorsteuerabzug gegenüberstehen würde.

Da an den materiellen Voraussetzungen nichts geändert wird, ergeben sich keine Vorteile, nur die zusätzliche Anforderung, dass eine elektronische Erklärung abgegeben werden muss. Bis dahin ist aber noch Zeit – nämlich bis 2029.

Die Chance auf mehr Rechtssicherheit bei den umsatzsteuerlichen Organschaften, z. B. durch ein Antragsverfahren, das Klarheit schafft, steht leider nicht im Raum.

IMPRESSUM

Herausgeber
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.
Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation:
MEINDERS & ELSTERMANN GmbH & Co. KG

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen".

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.atg.de XING